

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1976

Nummer 53

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
22. 9. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77		346
1. 10. 1976	Bekanntmachung des Vorhabens der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, ein Kernkraftwerk mit zwei Blöcken sowie zwei Naturzug-Naßkühltürme beiderseits der Stadtgrenze zwischen Wesel, Ortsteil Bislich und Rees, Ortsteil Haffen-Meer zu errichten und zu betreiben (Kernkraftwerk Vahnum).		346

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe
von Studienplätzen in Studiengängen an den
staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1976/77**

Vom 22. September 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 17. Mai 1976 (GV. NW. S. 183), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1976 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Fachhochschule Niederrhein – Studienort Mönchengladbach“ für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft ausgebrachte Zahl 122 wird durch die Zahl 150 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Fachhochschule Münster – Studienort Münster“ für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft ausgebrachte Zahl 100 wird durch die Zahl 131 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 346.

**Bekanntmachung
des Vorhabens der
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
ein Kernkraftwerk mit zwei Blöcken
sowie zwei Naturzug-Naßkühltürmen
beiderseits der Stadtgrenze zwischen
Wesel, Ortsteil Börsig und Rees, Ortsteil Haffen-Meier
zu errichten und zu betreiben
(Kernkraftwerk Vahnum)**

Vom 1. Oktober 1976

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) – SGV. NW. 28 – lfd. Nrn. 8.121 und 9.111 des Verzeichnisses der Anlage, bekannt:

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, hat folgende Anträge gestellt:

1. Antrag vom 29. November 1974 auf Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerks mit zwei Blöcken des Typs Druckwasserreaktor der Kraftwerkunion AG nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3162).
2. Antrag vom 25. Juni 1976 auf Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb zweier Naturzug-Naßkühltürme nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499).

Als Standort für das geplante Kernkraftwerk und die Kühltürme ist ein Gelände auf der rechten Rheinseite bei Rheinkilometer 827,5 in der Flur Vahnum, beiderseits der Grenze der Städte Rees und Wesel vorgesehen.

Die Antragstellerin plant, das Kernkraftwerk mit zwei zeichnungsgleichen Druckwasser-Reaktorblöcken zu errichten und zu betreiben. Die thermische Leistung eines jeden Reaktorblocks soll 3765 Megawatt und die elektrische Nettoleistung 1232 Megawatt betragen. Die wichtigsten Gebäude, aus denen jeder der beiden Blöcke besteht, sind: das Reaktorgebäude, das Reaktorhilfsanlagengebäude, das Schaltanlagengebäude, das Maschinenhaus, das Notstromdieselgebäude und das Notspeisegebäude.

Als Lieferfirma ist die Kraftwerk Union AG, Mülheim a. d. Ruhr, vorgesehen.

Nach den Unterlagen der Antragstellerin ist eine Zweikreisanlage mit Druckwasser-Reaktor vorgesehen. Mit der bei der Kernspaltung freigesetzten Energie wird im Reaktor das unter hohem Druck stehende Primärkühlmittel Wasser aufgeheizt. Das heiße Wasser strömt in einem geschlossenen Kreislauf, der aus vier parallel arbeitenden Strängen besteht, vom Reaktor zu den vier Wärmetauschern. Dort gibt es seine Wärme an den ebenfalls viersträngig aufgebauten Sekundärkreis ab und strömt über die Hauptkühlmittelpumpen zurück zum Reaktor.

In den Wärmetauschern wird die vom Primärkreis abgegebene Energie dazu benutzt, sekundärseitig unter Druck stehendes Wasser in Satt dampf umzuwandeln.

Dieser Dampf wird in die Turbine im Maschinenhaus geleitet, die den Generator antreibt. Der aus der Turbine austretende Dampf wird in dem Kondensator unterhalb der Turbine niedergeschlagen und dann als Speisewasser mit Hilfe der Speisewasserpumpen den Dampferzeugern wieder zugeführt.

Der Kondensator wird im geschlossenen Kreislauf mit Wasser gekühlt, das dem Rhein entnommen und in einem Naturzug-Naßkühliturm wieder abgekühlt wird.

Der Reaktorkern eines jeden der beiden Blöcke besteht aus 193 Brennelementen, die in einem quadratischen Gitter angeordnet von dem Kernbehälter, der unteren und der oberen Tragplatte umschlossen sind. Jedes Brennelement besteht aus 236 Brennstäben. Die Brennstäbe wiederum bestehen aus etwa 4 m langen Zircaloy-Rohren von ca. 11 mm Durchmesser, die mit gesinterten Uranoxidtabletten gefüllt sind. Das Uran ist mit dem spaltbaren Isotop Uran 235 bis auf einige Gewichtsprozent angereichert. In 61 über den Kern verteilte Brennelemente können zur Leistungsregelung und zur Abschaltung des Reaktors von oben Steuerelemente mit neutronenabsorbierendem Material eingefahren werden. Außerdem kann zur Leistungsregelung und langfristigen Abschaltung neutronenabsorbierende Borsäurelösung in das Primärkühlmittel eingespeist werden.

Der Reaktorkern ist von einem dickwandigen Reaktordruckbehälter umschlossen. In diesem Behälter durchströmt das Primärkühlmittel den Kern von unten nach oben. Es steht unter einem Druck von ca. 158 bar. Der Druck bewirkt, daß das Kühlwasser bei einer Betriebstemperatur von ca. 320°C noch nicht zum Sieden gelangt.

Der Reaktordruckbehälter ist aus Gründen des Strahlenschutzes von einer ca. 2 m dicken Abschirmung aus Beton umgeben. Ebenso werden alle Teile des Primärkreislaufs durch einen weiteren Stahlbetonzyylinder umschlossen. Der gesamte Primärkreis einschließlich Dampferzeuger ist von einer gasdichten Stahlkugel (Sicherheitshülle) mit einem inneren Durchmesser von ca. 56 m umgeben, die stets auf einem Unterdruck gegenüber der Außenatmosphäre gehalten wird, damit keine radioaktiven Stoffe nach außen gelangen können. Die Sicherheitshülle wiederum wird von außen mit einem ca. 1,50 m dicken zylindrischen Stahlbetonmantel mit halbkugelförmigem oberen Abschluß umgeben. Diese Stahlbetonhülle stellt die äußere Begrenzung des Reaktorgebäudes dar und schützt die Reaktoranlage gegen Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwellen.

Das vorgesehene Reaktorhilfsanlagengebäude enthält die für den Betrieb des Kernkraftwerks erforderlichen Hilfsanlagen. Das Schaltanlagengebäude nimmt, neben den leit- und steuertechnischen Anlagen die Stark- und Gleichstromanlagen des Kernkraftwerks auf. Im Maschinenhaus sind der Tur-

bosatz mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen und die weiteren Komponenten des Sekundärkühlkreislaufs sowie die Kondensatoren angeordnet.

Gemäß den Antragsunterlagen werden radioaktive Stoffe aus dem Kernkraftwerk im Normalbetrieb mit der Fortluft über zwei Fortluftkamine und über das Abwasser in so geringen Mengen abgeleitet, daß die gesetzlich festgelegten Dosissgrenzwerte der Strahlenbelastung für die Bevölkerung unterschritten werden.

Der zu jedem Block gehörige Naturzug-Naßkühlturm soll gemäß den Antragsunterlagen eine Höhe von ca. 160 m, einen Basisdurchmesser von ca. 142 m sowie eine obere Öffnung von ca. 88 m erhalten. Er besteht aus einer Betonschale, dem Schalentragwerk, der Wassertasse und den Kühlturneinbauten mit Tropfenfang. Für Kühlzwecke sollen dem Rhein für jeden Block ca. 3,4 m³ Wasser pro Sekunde entnommen werden. Darin sind ca. 0,75 m³ Verdunstungswasser und ca. 0,4 m³ Abschlammwasser pro Sekunde für den Kühlturn enthalten. 2,5 bis 3 m³ Wasser sollen dem Rhein pro Sekunde nach Gebrauch wieder zugeführt werden. Über die Genehmigung der Wasserentnahme und der Wiedereinleitung wird in einem gesonderten, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde entschieden.

Die Vorhaben der Antragstellerin – Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes mit zwei Blöcken und der dazugehörigen Naturzug-Naßkühltürme – werden hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) bzw. nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekanntgemacht. Die Anträge und die Antragsunterlagen liegen

- soweit sie zum Genehmigungsverfahren nach § 7 des Atomgesetzes gehören, in der Zeit vom 11. Oktober 1976 bis 10. November 1976 einschl.
- soweit sie zum Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehören, in der Zeit vom 11. Oktober 1976 bis 10. Dezember 1976 einschl.

beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Dienstgebäude Karlstor 1a,

im Kreishaus 4230 Wesel, Herzogenring 34, 1. Etage, kleiner Sitzungssaal, Zim. 54
und im Stadtplanungsamt, 4232 Xanten, Rathaus Neubau, Karthaus 2, Zim. 200,
montags bis freitags, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben sind während der jeweiligen Auslegungsfristen, das heißt – sofern sie sich auf das geplante Kernkraftwerk beziehen – vom 11. Oktober 1976 bis 10. November 1976

– sofern sie sich auf die geplanten Kühltürme beziehen – vom 11. Oktober 1976 bis 10. Dezember 1976 schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, bei der Kreisverwaltung Wesel oder beim Stadtplanungsamt Xanten vorzubringen. Mit Ablauf der oben bezeichneten Fristen werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung, § 10 Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird hiermit der Termin bestimmt auf Donnerstag, den 3. Februar 1977, 10 Uhr, in der Niederrheinhalle Wesel, 4230 Wesel.

Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung; § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.